

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 10 (1937-1938)

Heft: 6

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menschenkunde, Stoffeskunde, Physiologie und Ernährung (Diät), Krankheitslehre, Heilpädagogik. Praktische Übungen: Heil-Eurythmie, Massage, Künstlerische Therapie (Malen, Musik, Plastik, Schnitzen), Erste Hilfe bei Unglücksfällen, Verbandslehre. Wiederbeginn am 12. Oktober. Anfragen und Anmeldungen an Klinisch-Therapeutisches Institut oder Sonnenhof, Arlesheim (Basel-land). Tel. 62022.

Katholischer Lehrerverein. In seiner Jahresversammlung nahm der Katholische Lehrerverein der Schweiz einstimmig eine Resolution über die nationale Erziehung an, in welcher er sich bereit erklärt, an der körperlichen Ertüchtigung der Jugend und ihrer geistigen, technischen und militärischen Wehrhaftmachung mitzuwirken. In der Resolution wird u. a. die volle Wahrung der Souveränität der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens gefordert, der obligatorische staatsbürgerliche Unterricht auf zentralisierter Grundlage wird abgelehnt und damit auch jede bezügliche Bundesgesetzgebung, Ausbildung der Lehrkräfte und Schaffung von Lehrmitteln durch den Bund. Die Erziehung des Einzelnen zur freiwilligen Leistung des vaterländisch Notwendigen und Nützlichen sei dem von vornherein verordneten Zwang vorzuziehen. Darum lehnt die Resolution jeden nicht durch dringende Verhältnisse gerechtfertigten Zwang in der Durchführung des turnerischen oder militärischen Vorunterrichtes strikte ab. Weiter wird betont, daß die geistige und berufliche Ausbildung der Jugend durch den militärischen Vorunterricht nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die neuen Maßnahmen zur Organisation der militärischen und geistigen Landesverteidigung seien auf dem Wege der Gesetzgebung zu treffen.

Internationales Hochschulanatorium in Leysin. Die Gemeindeversammlung von Leysin hat auf Vorschlag des Gemeinderates und gemäß den Schlußfolgerungen des Berichtes der Delegierten des Verwaltungsrates der „Société climatérique“ einstimmig die kostenlose Abtretung des Baulandes für die nun beschlossene Errichtung des Internationalen Hochschulanatoriums gebilligt. Dieses bedeutende Bauvorhaben sieht Baukosten im Betrage von 5 200 000 Fr. vor. Das Sanatorium wird über 200 Betten verfügen. Der Bundesrat hat die Stiftungsurkunde genehmigt und das Patronat über die Anstalt übernommen. Die eidgenössischen Räte haben eine Subvention von 500 000 Fr. beschlossen, was der Stiftung von 50 Betten entspricht. Dieses Werk ist die Folge und das schließliche Ergebnis des im Jahre 1922 von Dr. L. Vauthier gegründeten Schweizerischen Hochschulanatorium-Instituts, in dem bis jetzt mehr als 600 Professoren und Studenten ihre Gesundheit wieder gefunden haben.

Eintrittsalter ins Erwerbsleben. Bern, 2. Sept. Die unter dem Vorsitz von Nationalrat Saxer tagende nationalrätliche Kommission zum Mindestaltergesetz hat ihre Verhandlungen am Mittwochabend abgeschlossen. In der Detailberatung wurden an der Vorlage des Bundesrates nur unwesentliche Änderungen vorgenommen. Es soll den Räten beantragt werden, für die gemäß Art. 6 zugelassenen leichten Hilfs-

arbeiten nicht bereits im Gesetz eine zeitliche Begrenzung vorzusehen, sondern nur die Ermächtigung des Bundesrates zur Einschränkung der Arbeitszeit auszusprechen. Ein Antrag, wonach der Bundesrat befugt wäre, Beiträge an diejenigen Kantone zu verabfolgen, welche Eltern unterstützen, die infolge des weitergehenden Arbeitsverbotes für Kinder in eine Notlage geraten, fand die Zustimmung der Kommissionsmehrheit nicht, weil es sich um eine neue Art von Bundessubvention an die Kantone handeln würde.

In der Schlußabstimmung wurde der Vorlage mit allen Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt. — Zu Berichterstatern wurden der Kommissionspräsident und Nationalrat Aeby bestellt.

Baron Pierre de Coubertin †. Auf einem Spaziergang durch die Parks von Genf verschied Baron Pierre de Coubertin, der Wiedererwecker der Olympischen Spiele, am Donnerstagnachmittag, den 2. September, an einem Schlaganfall. Trotz dem hohen Alter, in dem Baron de Coubertin stand, kam sein Tod doch seinen zahlreichen Freunden überraschend; denn er hatte bis vor kurzem bisweilen noch mit jugendlicher Begeisterung in sportpädagogische Diskussionen eingegriffen, die sich an seinen eigenen, vor mehr als 40 Jahren aufgestellten Thesen immer aufs neue entzündeten.

Baron Pierre de Coubertin wurde am 1. Januar 1863 als Sproß einer reichen Adelsfamilie in Paris geboren. Früh schon unternahm er ausgedehnte Reisen, und eine seiner Fahrten brachte ihn mit Griechenland und seiner alten Kultur in Kontakt. Hier wurde ihm mit einem Schlage die Bedeutung der körperlichen Erziehung im Rahmen der gesamten Jugendausbildung klar, und von diesem Augenblick an wurde er zum Apostel der Leibesübungen, die er sich allerdings nach klassischem Muster vorstellte. Seit 1888 setzte er sich mit steigendem Nachdruck für die Wiedererweckung der Olympischen Spiele ein; 1894 brachte er nach langen Bemühungen den berühmt gewordenen Kongreß in der Pariser Sorbonne zustande, an der die Veranstaltung moderner Olympischer Spiele beschlossen wurde. Zwei Jahre später erlebte das Athener Stadion die ersten olympischen Spiele der Neuzeit, und seither hat Coubertins Idee, allen Anfechtungen zum Trotz, einen weiten Weg zurückgelegt. Bis zum Jahre 1925 war Baron de Coubertin Präsident des Internationalen Olympischen Comités. Er unterhielt immer sehr enge Beziehungen zum Schweizerischen Olympischen Comité und hielt sich in seinen letzten Lebensjahren mit Vorliebe in Lausanne auf, das ihm zur zweiten Heimat geworden ist und das ihm übrigens erst kürzlich das Ehrenbürgerrecht verlieh.

Baron Pierre de Coubertin, mit dem unbestritten die markanteste Persönlichkeit der modernen Sportgeschichte ins Grab gesunken ist, trat auch als Schriftsteller mit Werken über die Pädagogik im allgemeinen und sportliche Pädagogik im besondern hervor. Er rief 1928 in Lausanne das Internationale Bureau für sportliche Pädagogik ins Leben. Starkes Interesse fanden auch seine Werke über französische Geschichte sowie die „Histoire universelle“, die 1935 in drei Bänden erschien. (N. Z. Z.)

Internationale Umschau.

Deutschland. An den Berliner höheren Schulen wird ein planmäßiger Unterricht über Japan eingeführt. Die Vortragenden werden von der deutsch-japanischen Gesellschaft beigelegt werden.

Die Leitung des deutschen Rundfunkes hat den Plan einer Rundfunkschule ausgearbeitet. Es soll ein Rundfunkseminar geschaffen werden, das in mehrmonatlichen Kursen den Nachwuchs an Hörspielern, Regisseuren,

Musikern, Dirigenten, Funkreportern usw. herantreibt. Die Schule wird mit allen Errungenschaften moderner Rundfunktechnik, wie Hörsälen mit eingebauten Rundfunk- und Fernsehapparaten, Filmapparaturen, Funkstudio, akustischen Versuchsanlagen usw. ausgestattet werden. Das Seminar soll auch alle für einen modernen Schulbetrieb erforderlichen Anlagen wie Bibliothek, Schlaf- und Speiseräume, Ausstellungssäle, Sportanlagen usw. erhalten.

Deutschland. Dem Reichsgericht lag die prinzipielle Frage vor, ob ein Schadenersatz vom preußischen Staat verlangt werden könne für die ärztlichen Behandlungskosten bei Ueberschreitung des **Züchtigungsrechtes durch einen Lehrer.**

In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte ein Lehrer einem Schüler wegen frechen Benehmens zwei Schläge mit der Hand versetzt, die das Ohr des Kindes trafen. Der Arzt hatte eine Verletzung des Trommelfells festgestellt, aus der sich eine eitrige Mittelohrentzündung entwickelte, die eine längere ärztliche Behandlung nötig gemacht hat. Land- und Oberlandesgericht in Düsseldorf hatten die Ersatzansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, den Feststellungsanspruch jedoch abgewiesen. Zwar sei der Schaden tatsächlich durch die Züchtigung des Lehrers entstanden, der Schüler habe jedoch schon früher ein Ohrleiden und von diesem eine leicht verletzliche Narbe im Trommelfell gehabt.

In seinem Urteil vom 12. Januar (III 124-36) ordnet das Reichsgericht die neuerliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht an und begründet diese Entscheidung folgendermaßen: „Daß die Erteilung einer Ohrfeige an einen Schüler in jedem Fall eine fahrlässige Amtspflichtverletzung bedeutet, will auch das Oberlandesgericht nicht annehmen. Es hält eine solche nur deshalb für gegeben, weil dem Lehrer mitgeteilt worden ist, daß der Kläger ohrenleidend ist. Das setzt aber voraus, daß der Lehrer sich entweder im Augenblick der Züchtigung dieser Tatsache bewußt war oder daß er zwar nicht daran gedacht hat, aber bei Beobachtung der ihm obliegenden Sorgfalt daran hätte denken müssen. Nach dieser Richtung hin mußten sämtliche Umstände, die zugunsten des Lehrers in Betracht kommen konnten, erörtert werden. Dazu gehört auch die Frage, ob der Lehrer, der als Hauptlehrer an einer Volksschule tagtäglich mit einer großen Anzahl von Kindern zu tun hatte, im entscheidenden Augenblick an das Ohrleiden des Schülers hätte denken müssen. Zu beachten ist ferner, daß der Lehrer sich darauf berufen hatte, der Schüler, der ihm am gleichen Tage schon von einem anderen Lehrer wegen ungebührlichen Benehmens in der Kirche gemeldet worden war, sei bei der Rückkehr vom Schulhof unverschämt grinsend an ihm vorbeigegangen, so daß er in diesem Augenblick nicht an das Ohrleiden gedacht habe. Aus allen diesen Umständen konnte möglicherweise die Nichtbeachtung des früheren Ohrleidens des Schülers entschuldbar sein und eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes nicht vorliegen. Andererseits muß aber auch noch geprüft werden, ob das Verhalten des Schülers die Bestrafung mit Ohrfeigen rechtfertigte.“

Für die Erziehung der Jugend zur Enthaltung von alkoholischen Getränken und von Tabak tritt Geheimrat Dr. Abderhalden, Professor der Physiologie in Halle an der Saale, in seiner Zeitschrift „Ethik“ ein in einem Aufsatz: „Was ich tun würde, wenn ich die Macht dazu hätte“ „Ich würde“, schreibt er, „in die heranwach-

sende Jugend den eisernen Willen pflanzen, Alkohol und Nikotin zu meiden.“

Oesterreich. Das Wiener Volksbildungsinstitut Urania veranstaltet gegenwärtig Schülerkurse, in denen ein zeitsparendes System bei der **Erledigung von Hausaufgaben** gezeigt wird. Die Schüler werden in Methoden unterwiesen, die ihnen erlauben sollen, ihr Aufgabensumma ohne stundenlanges Sitzen über den Büchern zu erledigen. Gleichzeitig laufen zwei Sonderkurse mit den Themen „Wir üben, lateinische Schulaufgaben zu machen“ und „Wir üben uns im Uebersetzen griechischer Texte“.

Polen. Auf Veranlassung des Ministeriums wird in den ersten und zweiten Klassen aller Volksschulen in größeren Städten Polens eine sehr genaue Auswahl der Kinder durchgeführt. Die Minderbegabten und Unbegabten werden im nächsten Schuljahr in Spezialschulen versetzt. Alle Kinder, welche gar keine oder zu geringe Fortschritte machen, werden einzeln durch Spezialisten geprüft. Die Prüfung dauert 45 Minuten.

Es dürfte angezeigt sein, darauf hinzuweisen, daß die Versetzung von sog. Minderbegabten usw. in Spezialklassen auch große Gefahren in sich birgt (Auslösung von Minderwertigkeitsgefühlen, Entmutigung, ungünstige Milieu-Beeinflussung), und daß solche Versetzungen deswegen sorgfältigste Prüfung und monatelange Beobachtung verlangen. Wenn man z. B. die jedem erfahrenen Lehrer aus der Praxis bekannten nicht seltenen Fälle von Spätentwicklung berücksichtigt, wird man eine Prüfungsdauer von 45 Minuten als gänzlich ungenügend erachten müssen.

Der vierte Internationale Kongreß der Naturwissenschaften findet vom 22. bis 27. September zur Feier des 150. Geburtstages des berühmten tschechischen Biologen J. E. Purkinge in Prag unter dem Vorsitze des Professor Vetteril statt.

Rumänien. Das rumänische Innenministerium hat einen Erlaß herausgegeben, durch welchen die Behörden aufgefordert werden, das **Verhalten der Elementar- und Mittelschüler** auch außerhalb der Schule genauestens zu überprüfen. Nach 9 Uhr abends dürfen von nun an Schüler nur mehr in Begleitung Erwachsener auf der Straße sein. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt allein auf der Straße angetroffen werden, können von jedem Polizisten an die nächst gelegene Polizeistation eingeliefert werden. In Theatern, Kinos und öffentlichen Lokalen werden in den Abendstunden Streifungen nach Schulkindern abgehalten.

U. S. A. Im Bundesstaat Wisconsin wurde ein Gesetz erlassen, das Strafen bis zu 3 Jahren Gefängnis für solche Eltern und Erzieher vorsieht, die den ihnen anvertrauten Kindern ohne Grund Angst einflößen, sodaß das Kind seelischen Schaden nehmen könnte. Dieses Gesetz wurde unter dem Einfluß eines Selbstmordes erlassen, den ein 8jähriges Mädchen aus Furcht vor dem „schwarzen Mann“ verübt hat.

China. Mit Beginn des neuen Schuljahres am 1. Juli werden für 20 Millionen Analphabeten Lehrer gebraucht werden. Die chinesischen Behörden veranstalten, um diesem dringenden Lehrermangel abzuhelfen, einen einjährigen Schnellkurs für 100 000 neue Lehrer.